

## Wiesbaden, den 13.Oktober 1885

Hiermit bestimmen wir folgendes:

1. Der Name „Schule“ hat in Zukunft lediglich auf eine ganze Schulanstalt Anwendung zu finden, während die Teile einer solchen, soweit dieselben von einzelnen Lehrern besonders unterrichtet werden, als „Klassen“ zu bezeichnen sind. Sofern die zu einer Klasse gehörenden Kinder nicht denselben Unterricht empfangen können, sind „Abteilungen“ zu bilden. Dieser Ausdruck - Abteilungen – ist auch für die Teile einer einklassigen Schule zu gebrauchen.
2. Die Zählung der Klassen und Abteilungen geschieht von oben nach unten, so daß also die oberste Klasse als erste gilt und 1 ist. Zur Erläuterung vorstehender Ausdrucksweise führen wir noch die verschiedenen Arten von Schulen im Nachstehenden an:
  - a) Die einklassige ungeteilte Schule mit drei und in einzelnen Fächern mit vier Abteilungen. Unter Umständen sind zwei Abteilungen combinirt zu unterrichten (§2 der allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872).
  - b) Die Halbtagsschule mit 2 Klassen, deren jede sich wiederum in Abteilungen gliedern muß (§3 b.o.)
  - c) Die dreiklassige Schule mit 2 Lehrern. Für Klasse I. und II. (die beiden obersten Klassen) sind in einzelnen Fächern ebenfalls Abteilungen zu bilden (§4 b.o.)
  - d) Die mehrklassige Schule mit mehr als zwei Lehrern (§5 b.o.)

Königliche Regierung

Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.

De la Croix

(des Kreuzes)

Abschrift am 7. Nov. 1885